

Kostenreglement

gültig per 5. Juli 2017

pensionskasse pro
Bahnhofstrasse 4
Postfach 434
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 50 00
pkpro@tellco.ch
pkpro.ch

Gestützt auf Art. 9 der Stiftungsurkunde der pensionskasse pro, erlässt der Stiftungsrat folgendes Kostenreglement:

1 Zweck

Dieses Kostenreglement regelt die allfällig entstehenden Umtriebsentschädigungen, die sich aus dem Vertragsverhältnis ergeben.

2 Kostenpflichtige Aufwendungen

2.1 Ordentliche Verwaltungskostenbeiträge

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhebt die Stiftung je nach Grösse und voraussichtlichem Aufwand folgende Verwaltungskostenbeiträge:

Fixe Kosten pro versicherte Person und Jahr (pro rata temporis)	CHF 0 bis 250
---	---------------

Variable Kosten in Prozent des vorhandenen Altersguthabens (p.r.t)	0 - 0.25 %
--	------------

Die jährlichen Verwaltungskostenbeiträge betragen maximal CHF 600 pro versicherte Person.

2.2 Beratungs- und Betreuungskosten

Beratungs- und Betreuungskosten 0 - 0.5 % des AHV - Lohnes

2.3 Übrige Verwaltungskosten

Für die folgenden Aufwendungen kann die pensionskasse pro beim Arbeitgeber die folgenden Pauschalentschädigungen erheben:

Inkassoverfahren

1. Mahnung	CHF	20
2. Mahnung	CHF	50
Betreibungsbegehren	CHF	300
Rechtsöffnung inkl. Klagebegehren	CHF	1'250
Konkursbegehren	CHF	1'000

Einholen von Auskünften

(bei AHV-Ausgleichskasse, Handelsregisteramt usw.), welche für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig sind, wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers trotz schriftlicher Mahnung:

pro Einholen einer Auskunft	CHF	300
-----------------------------	-----	-----

Zusätzliche Dienstleistungen

Erstellung eines Verteilplanes pro begünstigte Person	CHF	20
mindestens jedoch	CHF	150
Rentenleistungen pro Jahr und Fall	CHF	100
Kapitalabfindungen pro Fall	CHF	100
Führen von Verträgen ohne Aktive	CHF	300

Rückwirkende Mutationen

Mutationen, welche nach Erstellung der Jahresprämienrechnung (Jahresendverarbeitung) rückwirkend ins Vorjahr oder noch weiter

zurück wirksam werden:

nach Aufwand, jedoch mindestens	CHF	150
---------------------------------	-----	-----

Vertragsauflösung pro versicherte Person	CHF	50
mindestens	CHF	300
maximal	CHF	20'000

Teilliquidation des Vorsorgewerkes

pro versicherte Person	CHF	50
mindestens	CHF	300

Darüber hinausgehende, nachgewiesene Kosten der pensionskasse pro trägt ebenfalls der Arbeitgeber.

Mit dem Arbeitgeber vereinbarte Spezialaufwendungen (ausserhalb der ordentlichen Verwaltung) werden diesem nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für die folgenden Aufwendungen kann die pensionskasse pro beim Arbeitnehmer folgende Umtriebsentschädigungen erheben:

Einkaufsberechnungen pro Fall	CHF	100
-------------------------------	-----	-----

Aufwendungen bei Ehescheidung pro Fall	CHF	100
--	-----	-----

Wohneigentumsförderung

Vorbezug pro Fall (Kosten für Grundbucheintrag sind inbegriffen)	CHF	400
--	-----	-----

Verpfändung pro Fall	CHF	200
----------------------	-----	-----

3 Reglementsänderung

3.1

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Kostenreglements beschliessen.

3.2

Allfällige Änderungen sind dem angeschlossenen Arbeitgeber spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

4 Inkrafttreten

Das vorliegende Kostenreglement ist integrierter Bestandteil des Anschlussvertrages und tritt am 5. Juli 2017 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Januar 2017.

Schwyz, 5. Juli 2017

pensionskasse pro
Stiftungsrat



Peter Hofmann
Präsident



Thomas Kopp
Vizepräsident